

69. Ist nach rheinischem Rechte eine Teilung des Eigentumes in der Weise statthaft, daß dem Einen die Oberfläche, einem Anderen ganz oder teilweise der darunter befindliche Grund und Boden gehöre?

II. Civilsenat. Urth. v. 25. Oktober 1889 i. S. Warmer Aktienbrauerei (Bekl.) m. S. (Rl.) Rep. II. 209/89.

- I. Landgericht Eiberfeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden  
Gründen:

„Das Berufungsgericht legt den Vertrag vom 10. Oktober 1862 dahin aus, daß die Witwe B. dem H. an dem zur Errichtung des Kellers veräußerten Raume ein dingliches Recht, und zwar, wie sich aus der Formel des bestätigten erstinstanzlichen Urtheiles ergibt, das Eigentum übertragen habe. Diese nicht nachzuprüfende Auslegung verletzt kein Gesetz. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche die vertragsmäßige Schaffung eines in der Weise getheilten Eigentumes verbietet, daß dem Einen die Oberfläche, einem Anderen ganz oder teilweise der darunter befindliche Grund und Boden gehöre. Daß eine derartige Teilung dem Begriffe und Wesen des Eigentumes nicht widerspreche, folgt aus Art. 553 des bürgerl. Gesetzbuches, wo gegen die Vermutung, daß die im Inneren eines Grundstückes errichteten Anlagen dem Eigentümer der Oberfläche gehören, der Gegenbeweis und der Beweis der Errichtung des Eigentumes an einem unterirdischen Baue zugelassen wird.“